

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 6 K-AOG

K-AOG - Kärntner Abgabenorganisationsgesetz, K-AOG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.12.2017

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at